

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Jahrgang 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1632. 1579. Das zu Berlin am 2. November 1872 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: Nr. 8076. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1633. 1610. **Bekanntmachung** betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. Oktober d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 $\frac{1}{2}$ Thlrn. zu zahlen.

Berlin, den 12. November 1872.

Königlich Preussische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1631. 1593. **Befetzte Pfarrstelle.** Die Wahl des Pastor Julius Post aus Bovenden, Provinz Hannover zum 3. Pfarrer der größeren evangelischen Gemeinde zu Solingen ist von uns nach bestandenen Colloquium landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 1. November 1872.

Königliches Consistorium.

Ausgegeben zu Düsseldorf den 16. November 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1635. 1594. **Zweiter Nachtrag** zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmungen des §. 1 des Reglements vom 15. August 1848, nach welchen die außergerichtlichen Auctionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber überhaupt nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auctionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Jkenpliz.

Vorstehenden zweiten Nachtrag zu dem in Nr. 59 unseres Amtsblattes für das Jahr 1848 abgedruckten Reglement vom 15. August 1848 bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das gedachte Reglement nur für diejenigen Kreise unseres Bezirkes Geltung hat, in welchem das Allgemeine Landrecht eingeführt ist.

Düsseldorf, den 5. November 1872. I. III. 4021.

1636. 1284. Seit der Eröffnung des pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln im Oktober 1868 (Amtsbl. pro 1868 Nr. 33 und Amtsbl. pro 1872 Nr. 36) ist es das Bestreben der Königl. Staats-Regierung gewesen, auch für die durch klimatische Verhältnisse von den östlichen Gegenden wesentlich verschiedenen westlichen Provinzen des Staats eine ähnliche Lehranstalt in's Leben zu rufen. Nach Ueberwindung mannigfacher Schwierigkeiten, welche die Ausführung dieser Absicht bis dahin verzögert hatten, sind nunmehr die Vorarbeiten und Einrichtungen so weit gediehen, daß die zu Geisenheim, im Regierungsbezirke Wiesbaden, für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und ausgedehnten Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt im Laufe des Monats Oktober d. J. eröffnet werden kann.

Dieselbe soll, gegenüber anderen gärtnerischen Lehranstalten, vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnerci, lehren und darstellen.

Zu diesem Zweck wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubenorten, der Versuchsweinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weinkultur zu vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten und zu weitverbreiteter Nutzanwendung anzuregen.

Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe:

- 1) in einem mehrjährigen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnerereien vorzuziehen sollen;
- 2) in einem kürzeren Zeitraume solchen Gärtnern, welche zwar schon mindestens 2 Jahre in einer Gärtnerei gearbeitet haben, Gelegenheit zu weiterer, wesentlich praktischer Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau zu bieten;
- 3) endlich Obstgärtnern, Baumwärdern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbesitzern und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung vervollkommen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit zu geben, als Hospitanten, der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Zu dem Ende vereinigt die Lehranstalt 3 Unterrichts-Abtheilungen.

Die erste Abtheilung, höhere Lehranstalt für Böglinge, welche ein Zeugniß der Reife für Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung beizubringen, oder sich über den Grad ihrer Vorbildung durch ein, an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen auszuweisen haben, ist auf einen Cursus von 2 Jahren berechnet, und umfaßt: Botanik, Chemie, Physik, Zoologie, Mineralogie, Mathematik, allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Landschaftsgärtnerei und Gehölzzucht, Plan- und Fruchtzeichnen und Fruchtmalen, Feldmessen und Niveliren, gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau.

Außerdem ist den Böglingen Gelegenheit geboten, sich in der französischen und englischen Sprache auszubilden.

Für die ersten 3 Jahre sollen auch solche Böglinge aufgenommen werden, welche die Tertia, einer Schule der obengedachten Art, mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr, oder, wenn die Tertia aus mehreren Abtheilungen besteht, ein Jahr mit Erfolg besucht haben.

Außerdem wird von den Böglingen Vertrautheit mit den ersten gärtnerischen Handgriffen und mit der Handhabung der gewöhnlicheren Garten-Instrumente verlangt.

Das Honorar beträgt für das 1. und 2. Semester je 20 Thlr., für das 3. und 4. je 15 Thlr., für das 5. und 6. je 10 Thlr.

Die Schüler der zweiten Abtheilung (Lehrgang für practische Nussgärtner) müssen die Kenntnisse für Elementarschulen besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, und kräftig genug sein, um alle Arbeiten im Freien mit Ausdauer ausführen zu können.

Sie nehmen an dem theoretischen Unterricht im allgemeinen Pflanzenbau, Obst-, Wein- und Gemüsebau-Theil; ihre Ausbildung ist im Uebrigen eine wesentlich practische.

Der Lehrgang ist ein einjähriger. Das Honorar beträgt 10 Thlr. pro Semester.

Die dritte Abtheilung, für Hospitanten, besteht hauptsächlich in practischer Unterweisung und Uebung in den im Garten und Weinberg vorkommenden Arbeiten, mit welcher zum bessern Verständniß Vorträge über Garten- und Weinbau im Allg., über Boden- und Düngerlehre, Krankheiten der Gewächse, über schädliche und nützliche Thiere u. s. w. verbunden werden.

Zu diesen Unterweisungen, die wesentlich im Freien stattfinden, sind vorläufig 3 Wochen im April, 2 Wochen im Juni, und 4 Wochen im September und October bestimmt.

Schullehrer und Baumgärtner werden zu diesem Unterricht unentgeltlich zugelassen; die übrigen Hospitanten haben sich über die Bedingungen ihrer Zulassung mit dem Direktor zu verständigen.

Die Aufnahme der Schüler und Böglinge für die beiden ersten Abtheilungen erfolgt am 1. October.

Die Aufnahme-Anmeldungen sind an den Anstalts-Direktor Hüttig zu Geisenheim zu richten.

Jedem der Herren Landräthe, sowie den Herren Oberbürgermeistern zu Düsseldorf, Elberfeld und Barmen und dem Herrn Direktor der Ackerbauschule zu Cleve ist ein Exemplar des Statuts der Anstalt per Couvert übersandt und kann dort von den Betheiligten eingesehen werden.

Die Herren Landräthe werden hierdurch veranlaßt, der vorstehenden Bekanntmachung durch Aufnahme in die Kreisblätter und in sonst geeigneter Weise möglichste Verbreitung zu geben und die Herren Bürgermeister anzuweisen, sich die Förderung der Anstalt angelegen sein zu lassen.

Düsseldorf, den 16. September 1872. I. I 3642
1637. 1595. Nachdem die neue Karte des Kreises Düsseldorf im Druck erschienen ist, giebt uns die große, auf dieselbe verwendete Sorgfalt und die sauber ausgeführte Arbeit Veranlassung, diese Karte, deren praktische Brauchbarkeit noch durch den angewendeten Maßstab von 1:25000 und durch die beigefügte Terrainzeichnung wesentlich erhöht wird, sowohl sämtlichen Behörden, als den Freunden der Topographie und Statistik angelegentlich zu empfehlen. Diese Karte ist auf dem hiesigen Landraths-Amte, sowie bei dem Geometer Hofacker, der sie hergestellt hat und in unserer Notenmeisterei zu erfragen ist, mit $2\frac{2}{3}$ Thlr. per Exemplar zu beziehen.

Gleichzeitig machen wir auf die bereits in der 2. Auflage erschienene, durch Eintragung der, seit Ausgabe der ersten, bereits vergriffenen Auflage eingetretenen wesentlichen Veränderungen ergänzte Karte des Kreises Senney (im Maasstabe 1: 50000, wenigstens ohne Terrainzeichnung) aufmerksam, welche beim Geometer Hofacker zu haben ist und für deren gute Ausführung der rasche Absatz der in 1000 Exemplaren erschienenen 1. Auflage spricht.

Die Herrn Landräthe, Oberbürgermeister und Bürgermeister unseres Bezirks wollen demzufolge im allgemeinen Interesse des Publikums die genannten beiden Karten durch die betreffenden öffentlichen Blätter weiter empfehlen.

Düsseldorf, den 10. November 1872. I. I. 4081.

1638. 1601. Anlässlich einer zur Zeit in Pommern gegen Zigeuner und andere Vandalen schwebenden gerichtlichen Untersuchung und der uns aus dem Ergebnisse derselben mitgetheilten Thatsachen, erachten wir es für geboten, auch den betheiligten Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks diejenigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften wiederholt und nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, welche für den Gewerbetrieb im Umherziehen erlassen sind.

Eine große Zahl jener Individuen, welche einzeln oder in Vandalen, meist sogar unter Mitführung noch schulpflichtiger Kinder, von Ort zu Ort ziehend, als Musiker, Marionettenspieler, Seiltänzer, Gymnastiker, Kesselschläger, Topfbinder u. Gewerbe treiben, sind von den betreffenden Ortspolizeibehörden, wie amtlich constatirt worden, völlig unbehelligt geblieben, obwohl sie sich nicht im Besitze des erforderlichen Gewerbe-Legitimationscheines befanden. Außerdem fehlte Vielen sogar die Reise-Legitimation, und wo sie eine solche wirklich besaßen, war deren Ausstellung zum Theil auf Grund offenbar gefälschter Papiere, theils aber auch bloß auf Grund mündlicher Versicherung über die Identität der Person erfolgt.

Solche Thatsachen beweisen, daß die rücksichtlich der umherziehenden Vagabonden gegebenen Vorschriften nicht immer genau beachtet werden. Insbesondere hatten auch wir zu Folge Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 22. Oktober 1870 bereits die uns untergebenen Behörden, durch Verfügung vom 3. November 1870 (I. III. 4350) und 5. August 1872 (I. II. 4873) angewiesen, sowohl wirklichen Zigeunerbanden als auch sonstigen ausländischen Kesselschlägern, Drahtbindern und anderen Landstreichern, mögen sie mit Reisedokumenten versehen sein, oder nicht, von Eintritt in den diesseitigen Bezirk nirgendwo zu gestatten, sie vielmehr zwangsweise über die Landesgrenze zurückzuweisen, dabei festzustellen, wo dieselben die Landesgrenze und unsere Bezirksgrenze überschritten haben, und uns Anzeige davon zu machen. Gleichwohl ist auch die Achtsamkeit der betreffenden diesseitigen Behörden, namentlich in den Grenzkreisen, keine ausreichende gewesen, wie noch in jüngster Zeit das Erscheinen einer Zigeunerbande be-

wies, welche ihren Weg ungehindert bis in die Stadt Düsseldorf gefunden.

Neben den wirklichen Zigeunern und fremden Landstreichern geben aber auch ebenso häufig einheimische Landstreicher zu Beschwerden Anlaß. Es erfordert daher, abgesehen vom Steuer-Interesse, besonders das Interesse der öffentlichen Sicherheit allerorten eine strenge Controlle der Gewerbetreibenden der gedachten Kategorien.

Wir erwarten nunmehr zuversichtlich von den Herrn Landräthen und Ortspolizeibehörden, daß sie, unter entsprechender Anweisung der Gensdarmen und Polizeibeamten in Zukunft auf das Strengste darauf halten, daß fremde Landstreicher unachtsamlich, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel über die Grenze zurückgewiesen, inländische Personen aber, welche domicillos umherziehen und ungerufen Gewerbe treiben, unfehlbar zur Strafe gezoogen werden.

Das Publikum aber fordern wir auf, die Beamten hierbei in jeder Weise zu unterstützen.

Düsseldorf, den 12. November 1872. I. III. 3975.

1639. 1611. Die Depositatscheine der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse müssen stets sofort nach ihrem Eingange von den Curatoren der Communkassen außer Cours gesetzt werden.

Die Herren Communalbeamten wollen dies in Zukunft genau beachten.

Düsseldorf, den 11. November 1872. I. II. 4509.

1640. 1580. Der dem Handelsmann Johann Schwioren zu Bevelinghoven unter der Nr. 1622 für das Jahr 1872 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbechein zum Handel mit groben Matten aus Schilf und Stroh ist dem Schwioren angeblich entwendet worden.

Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1872. II. III. 6827.

1641. 1586. Der Fischhändler Joost van Amstel aus Huizen, Königreich der Niederlande hat den ihm von uns am 16 Februar d. J. erteilten Legitimations- und Gewerbechein zum Handel mit Käse und Fischen angeblich verloren und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. November 1872. I. II. 6988.

1642. 1602. Der am 17. v. Mts. für den Korbflechter Johann Mathias Reicharz zu Elberfeld ausgefertigte Legitimations- und Gewerbechein zum Betriebe seines Gewerbes im Umherziehen ist angeblich entwendet worden und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 7. November 1872. II. III. 6963.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1643. 1581. Vom 16. d. Mts. ab wird die Personenpost von Bocholt nach Empel aus Bocholt um 9. 10 Vormittags abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 6. November 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

1644. 1612. Die Handlung R. und S. Vorster zu Hagen hat bei dem unterzeichneten Gericht statt des Fabrikzeichens geflügelter Helm mit aufrecht stehenden Flügeln das Zeichen:

„Geflügelter Helm mit liegenden Flügeln“ zum Eintragen in die Zeichenrolle angemeldet, um das Recht zum ausschließlichen Gebrauch dieses Zeichens bei Bezeichnung und Verpackung ihrer Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben. Etwaige Einwendungen gegen Eintragung dieses Zeichens sind binnen 2 Monaten beim unterzeichneten Gericht anzubringen, widrigenfalls die Eintragung dieses Zeichens erfolgen wird.

Hagen, den 25. Oktober 1872.

Königliches Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

1645. 1596. Es sind entwendet:

1. am 2. Oktober aus einem auf dem Bahnhofe zu Alteneffen stehenden Güterwagen:

1 Ballen Wollenwaaren ca. 81 Pfd. schwer und gez. J. D. 27;

2. am 6. Oktober c. dem Kesselschmied Heinrich Lüttkehern von hier:

1 brauner Sommerrod mit grünen Pünktchen, 1 hellgraue Hose mit rothen Pünktchen, eine hellgraue Weste, 1 brauner Filzhut und 1 blaue gestrichte wollene Unterjacke;

3. um dieselbe Zeit dem Fuhrknecht Adam Schäfer von hier:

1 Paar verherzte Stiefel mit Schäften und Doppelpohlen;

4. am 25. Oktober c. der hier selbst wohnenden Weißwaarenhändlerin Wwe. Emil Oyderbeck:

ca. 20—30 Stück seidene Damen-Halstücher;

5. am 28. Oktober c. dem Fabrikarbeiter August Schmüling von hier:

1 weiß leinene Mannshemde, roth gez. A. S. und 1 Paar blauwollene Mannssocken ohne Zeichen;

6. am 18. Oktober c. aus einem auf dem Bahnhofe zu Alteneffen stehenden Güterwagen:

1 Korb Wurst ca. 63 Pfd. gez. F 656;

7. am 26. Oktober c. dem Bäcker Franz Drees Steele:

1 silberne Cylinder-Uhr mit einer goldenen Kette;

8. am 4. November c. aus dem Bureau des Eisenbahn-Baumeisters Dato hier selbst:

1 silberner Schlüssel, 1 silberner Theelöffel und 1 Tafelmesser.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der entwendeten Sachen oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande sind, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Essen, den 4. November 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

1646. 1606. In der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. ist dem Hochofen-Arbeiter Peter Noos zu Saar

ein rothlebernes Portemonnaie mit 2 Taschen und den Bildnissen des Kaisers und der Kaiserin verziert, mit dem Inhalte von 108 Thln. bestehend in 4 blauen 25-Thalerscheinen, einem 5-Thalerschein und 3 Thaler in Thalerstücken und Münzen gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Portemonnaies mit dem Gelde, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 12. November 1872.

Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

1647. 1592. Der Kaufmann Jacob Esser ist zum 1. Beigeordneten der Bürgermeisterei Gelnhausen auf eine weitere 6jährige Amtsdauer ernannt worden.

1648. 1587. Die Lehrerin Antonie Kuland ist provisorisch zur Lehrerin an der 1. Mädchenklasse der kathol. Elementarschule zu Geissenbeck ernannt worden.

1649. 1588. Die Schulamts-Candidatin Josephine Hoof ist provisorisch zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Neufkirchen ernannt worden.

1650. 1589. Die Lehrerinnen Elise Oppermann und Gertrud Silling sind provisorisch zu Lehrerinnen an der 3. Klasse der katholischen Elementarschule des 2. resp. 3. Schulbezirks zu Neuf ernannt worden.

1651. 1590. Der Lehrer Johann Buschmann ist provisorisch zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Schmidthorst ernannt worden.

1652. 1591. Der Lehrer Johann Schneider ist provisorisch zum Lehrer an der 3. Klasse der kathol. Armen-Knabenschule zu Cleve ernannt worden.

1653. 1597. Die Lehrerin Ida Kress ist definitiv zur Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule zu Elberfeld ernannt worden.

1654. 1598. Der Lehrer Emil Unruh ist provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule auf dem Thurmsfelde zu Essen ernannt worden.

1655. 1599. Der Lehrer Heinrich Malsburg ist definitiv zum Hauptlehrer an der katholischen Elementarschule zu Volmerswerth (Düsseldorf) ernannt worden.

1656. 1600. Der an der katholischen Elementarschule zu Straberg seither provisorisch angestellte Lehrer Hubert Klein ist definitiv ernannt.

1657. 1607. Der Lehrer Hugo Stein ist definitiv zum Lehrer an der Vorschule der Realschule zu Essen ernannt worden.

1658. 1608. Die Lehrer Hermann Friedrich August Hermes, Carl Julius Bechtel und Ferdinand Kramer sind definitiv zu Lehrern an der evangelischen Elementarschule zu Wesel ernannt worden.